

Satzung des SSV Happerschoß 1928/46 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Spiel- und Sportverein Happerschoß - SSV Happerschoß - 1928/46 e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53773 Hennef.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef/Sieg, mit der Auflage, das Vermögen für begünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im StadtSportVerband Hennef e.V., im Kreissportbund Rhein-Sieg e.V. sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt (und den Austritt) in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.
- (3) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt die Abteilungsversammlung derjenigen Abteilung, die dem jeweiligen Verband angehört, anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung beim Verband die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten. Zu Delegierten können neben Vereinsmitgliedern ohne Funktion auch die Mitglieder des Vorstandes oder die Abteilungsleiter*innen bestellt bzw. gewählt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Im Verein selbst gibt es

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- c) unterstützende (inaktive) Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von der/dem gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(6) Die aufgenommene Person erwirbt die Rechte als Mitglied erst nach Entrichtung des Beitrages für den laufenden Zahlungszeitraum.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (per Post oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von der/dem gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Quartalsende mit einer vierwöchigen Frist erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind u.a.:

- grobe Verstöße gegen den Zweck des Vereins und gegen die Satzung,
- nicht sachgerechte Behandlung von Vereinseigentum oder dem Verein überlassene Einrichtungen und Gegenstände,
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- vereinschädigendes Verhalten.

Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, so ist dies dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann sich innerhalb von drei Wochen dazu äußern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Briefes zuzusenden.

(4) Tritt ein begründeter Verdacht gegen ein Mitglied oder einen/e Beschäftigte/-n des Vereins wegen einer in Paragraph 72a Abs.1 Satz 1 SGB III in der jeweils gültigen Fassung aufgelisteten Straftat auf, wird bis zur vollständigen Aufklärung ein sofortiges Beschäftigungsverbot ausgesprochen und die Mitgliedschaft ruhend gestellt. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung ist sofort nach Bekanntwerden des Deliktes durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands das Mitglied vom Verein auszuschließen bzw. das Beschäftigungsverhältnis fristlos zu kündigen. In diesem Fall ist der Ausschluss ohne Stellungnahme des Mitgliedes möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gem. § 2(2) zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sportstätten- und Hausordnung zu beachten und den Anweisungen der Übungsleiter/innen zu folgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele und Zwecke zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu zahlen. Sie sind ferner verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Satzung des Vereins und der übergeordneten Verbände zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ältestenrat und der Jugendrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Vereinsmitglieder bis einschließlich 15 Jahre und andere Personen, die als nicht geschäftsfähig nach der Regel des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen wahrgenommen. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Fälligkeit für die Beitragsordnung,
 - e) Festlegung von Umlagen für die Beitragsordnung,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge,
 - j) Wahl der Kassenprüfer/innen,

- k) Wahl des Ältestenrates,
- l) Beschluss der Beitragsordnung

§ 10 Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres zusammen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Sie hat schriftlich per Post oder E-Mail, unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Einen Tag nach der Postaufgabe oder dem E-Mail-Versand beginnt die Frist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung spätestens acht Tage vor dem Tagungstermin dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Vor Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung die/den Versammlungsleiter/in.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Satzungsneufassung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (7) Bei den Wahlen zu § 13 (1)a - e und g, die in separaten Wahlgängen erfolgen, ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von der/vom Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Die Wahl der Beisitzer /innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang, es sei denn, es wird Einzelabstimmung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht.
- (8) Über Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/vom 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird dem Mitglied auf Antrag übersandt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Einberufung und Durchführung richten sich nach §14 und §16 ??? dieser Satzung mit der Einschränkung, dass der Gegenstand der Einberufung alleiniger Tagesordnungspunkt ist. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Durch die gewählten Kassenprüfer/innen ist jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen und ggf. zwei stellvertretende Kassenprüfer/innen gewählt. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt gemäß § 10 (7).
- (3) Es ist nur eine Wiederwahl einer/s Kassenprüferin/s zulässig. Eine nochmalige Wiederwahl der/desselben ist ausgeschlossen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. und 2. Vorsitzende/r
 - b) 1 und 2. Geschäftsführer/in
 - c) 1. und 2. Kassierer/in
 - d) Abteilungsleitern/innen
 - e) Pressesprecher/in
 - f) bis zu 8 Beisitzern/innen
 - g) Sprecher/in des Ältestenrates
 - h) Sprecher/in des Jugendrates
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 1. Geschäftsführer/in und der/dem 1. Kassierer/in. Er ist für die Führung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und den Erlass der Vereins- und Geschäftsordnung verantwortlich.
- (3) Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann die Zahlung einer Ehrenamtspauschale beschließen.
- (5) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Vorbereitung und Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand darf Kredite bis zur Höhe von 1.000,00 Euro aufnehmen, darüber hinaus ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, tritt an seine Stelle sein Vertreter. Alternativ können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Ämter in Personalunion sind zulässig.

§ 16 Beschlüsse des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in den Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet werden, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Die/Der Sprecher/in des Ältestenrats und des Jugendrates haben kein Stimmrecht, nur eine beratende Funktion im Vorstand.

Über Vorstandsbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von der/vom Protokollführer/in zu unterschreiben.

Über Vorstandsbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

(2) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung sind zulässig. In diesen Verfahren gefasste Beschlüsse sind wirksam, wenn innerhalb von einer Woche nach Zugang der Niederschrift dem Beschluss nicht schriftlich widersprochen wurde. Die Niederschrift gilt am zweiten Tag nach der Absendung per E-Mail als zugegangen.

§ 17 Aufwandsersatz

Amtsträger/innen, Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins können auf Antrag einen Aufwandsersatz beantragen. Der Vorstand entscheidet über Anspruch und Höhe im Einzelfall.

§ 18 Datenschutzerklärung

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der SSV Happerschoß die ihm mitgeteilten Daten, wie Adresse, Namen, Telefonnummern, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im eigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Der SSV Happerschoß informiert die Presse über seine Aktivitäten. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite des SSV Happerschoß veröffentlicht. Sollte ein Mitglied von solchen Informationen betroffen sein, kann es der Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

§ 19 Haftung

- (1) Der SSV Happerschoß, seine Mitglieder oder die in seinem Interesse und für seine Zwecke im Auftrag handelnden Personen haften im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus maximal vier Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt die/den Sprecher/in des Ältestenrats in den Vorstand.
- (2) Wählbar sind mindestens 50 Jahre alte Mitglieder, die als aktive Sportler/innen oder im Vorstand des Vereins verdienstvoll tätig gewesen sind.
- (3) Aufgabe des Ältestenrats ist es, in allen Streitfällen, die sich aus dem Vereinsleben ergeben, zu schlichten.

§ 21 Jugendrat

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen, die von den jeweiligen Jugendabteilungen gewählt werden. Jede Jugendabteilung sollte mit mindestens einem Mitglied im Jugendrat vertreten sein (abhängig von der Anzahl der jugendlichen Abteilungsmitglieder). Der Jugendrat wählt im Beisein eines Vorstandsmitgliedes die/den Sprecher/in, die/der in der Mitgliederversammlung vorgestellt wird. Der/die Sprecher/in muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- (2) Wählbar sind Mitglieder im Alter von 12 bis 21 Jahren, die mindestens seit dem 1. Juli des Vorjahres aktives Mitglied im Verein sein müssen.
- (3) Aufgabe des Jugendrates ist es, die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder an ihre/n Sprecher/in heranzutragen, die/der sie im Vorstand vortragen und vertreten soll.

§ 22 Abteilungen

(1) Mindestens alle zwei Jahre sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen die Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen gewählt werden. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Von den Abteilungen gewählte Abteilungsleiter/innen werden in der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglieder bestätigt.

Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern/innen im Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

(2) Die/Der jeweilige Abteilungsleiter/in bzw. Vertreter/in hat die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten.

§ 23 Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings

(1) Der SSV Happerschoß 1928/46 e.V. erkennt die Rahmenrichtlinien des DFB zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des betreffenden Spitzenverbandes, nach dessen Wettspielordnung der Spielbetrieb durchgeführt wird.

§ 24 Prävention zur Kindeswohlgefährdung

(1) Der Verein setzt die Generalvereinbarung Prävention zur Kindeswohlgefährdung zwischen der Stadt Hennef und dem SSV Happerschoß 1928/46 e.V. um. Die Umsetzung wird öffentlich gemacht, damit dies jedem Mitglied und den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder bekannt ist.

(2) Alle Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen erkennen den Ehrenkodex mit ihrer Unterschrift an. Dieses ist Voraussetzung zur Ausübung des Ehrenamtes.

(3) Alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Abteilungsleiter/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen müssen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen. Ohne diese Vorlage darf niemand im Jugendbereich tätig werden. Des Weiteren haben die Übungsleiter/innen und Betreuer/innen an Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierung zur Prävention zur Kindeswohlgefährdung teilzunehmen.

(4) Es wird/werden eine oder mehrere Vertrauensperson(en) im Verein vom Vorstand vorgeschlagen und durch die jugendlichen Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Vorschläge können von jedem Mitglied beim Vorstand eingereicht werden. Diese Person(en) muss/müssen die Voraussetzungen gemäß § 24 (2) und (3) erfüllen und muss/müssen kein Vorstandsmitglied sein. Die Aufgaben der Vertrauensperson(en) ergeben sich aus der Generalvereinbarung. Der/die Name/n der Vertrauensperson(en) ist/sind an alle Mitglieder durch Aushang und auf der Internetseite bekannt zu machen.

§ 25 Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-)Kosten

- (1) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
- (2) Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
- (3) Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einzuberufende Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des SSV Happerschoß bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die unter § 2(5) genannte Organisation.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde am 03.09.2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen und am 20.04.2022 im VR 250 des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen.